OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701742/2/BMa

Datum:
Linz, 4. November 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag des C-P W, X, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.03.2022, GZ: 0004259/2022, wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers nach rechtswirksam eingebrachter Beschwerde für das weitere Beschwerdeverfahren gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.03.2022, GZ: 0004259/2022, wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 14.03.2022, GZ: 0004259/2022 (in der Folge: belangte Behörde), wurde über C-P W (im Folgenden: antragstellende Partei) wegen einer Verwaltungsübertretung nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) wie folgt abgesprochen:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr C-P W, geboren am X, hat sich am 22.02.2021 um 16.50 Uhr in X auf Höhe Nr. X, aufgehalten und hat somit einen öffentlichen Ort im Freien betreten.

Dabei hat der Beschuldigte jedoch gegenüber anderen Personen, welche nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihm leben, keinen Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten, obwohl er dazu gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besonderen Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchulMaV) verpflichtet gewesen wäre.

Im angeführten Zeitpunkt wurde festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber Personen, welche aktiv an der am Tatort stattfindenden Kundgebung teilnahmen, bzw. gegenüber an dieser Kundgebung interessierten Passanten den zwingend erforderlichen Mindestabstand von zwei Metern unterschritt.

II. Verletzte Verwaltungsvorschriften:
§ 4 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 iVm § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021 iVm § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (4. COVID-19-SchulMaV), BGBl. II Nr. 58/2021

III. Strafausspruch:
Über den Beschuldigten wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 100,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
33 Stunden

Rechtsgrundlage: § 8 Abs. 2 COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 23/2021, §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 10,00 Euro, zu leisten.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die antragstellende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und begründete diese u.a. im Wesentlichen damit, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung von ihr nicht begangen worden sei, weil sie an diesem Tag an keiner Demonstration teilgenommen habe, zumal auch an diesem Tag keine Demo stattgefunden habe. Sie brachte vor, andere Personen, welche auf der „eventuellen“ Demo gewesen seien, hätten den Mindestabstand nicht eingehalten.
Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse gab die antragstellende Partei bekannt, dass sie über ein monatliches Bruttoeinkommen in der Höhe von 862,90 Euro verfüge. Im Jahr 2020 habe sie für EDV-Dienstleistungen einen Umsatz in der Höhe von 2.556 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 1.097,31 Euro sowie für Handelstätigkeiten einen Umsatz in der Höhe von 7.798,00 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 2.845,84 Euro erwirtschaftet.
Die antragstellende Partei stellte ohne nähere Begründung den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens.

1.3. Mit Schreiben vom 06.04.2022 (eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11.04.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde, die den Antrag auf Verfahrenshilfe beinhaltet, sowie den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

2. Festgestellter Sachverhalt:

2.1. Die antragstellende Partei verfügt über ein monatliches Bruttoeinkommen in der Höhe von 862,90 Euro. Im Jahr 2020 hat sie für EDV-Dienstleistungen einen Umsatz in der Höhe von 2.556 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 1.097,31 Euro sowie für Handelstätigkeiten einen Umsatz in der Höhe von 7.798,00 Euro und einen Gewinn in der Höhe von 2.845,84 Euro erwirtschaftet.

2.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde und aus den von der antragstellenden Partei in der Beschwerde gemachten Angaben zum Einkommen. Ein Vermögensverzeichnis wurde nicht vorgelegt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Gemäß § 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung,

erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG ist § 8a Abs. 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

3.2. Die antragstellende Partei hat mit Schreiben vom 01.04.2022 Beschwerde erhoben und mit diesem auch die Gewährung von Verfahrenshilfe in der Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens beantragt.

3.3. Die Zuerkennung von Verfahrenshilfe im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist auf Grund der zitierten Rechtslage an zwei kumulative Voraussetzungen geknüpft.

3.3.1. Verfahrenshilfe ist dann zu genehmigen, wenn die antragstellende Partei die Kosten eines Rechtsanwaltes nicht tragen kann und die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere zu einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist, wobei beide Voraussetzungen (unzureichende finanzielle Verhältnisse und Interessen der Rechtspflege) erfüllt sein müssen (vgl. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041).

3.3.2. Um die Beigebung eines Verteidigers genehmigen zu können, muss dies jedoch - wie bereits oben ausgeführt - auch im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten sein.

Als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers im Zusammenhang mit dem Kriterium „zweckentsprechende Verteidigung“ sind primär die Bedeutung und Schwere des Deliktes und die Schwere der drohenden Sanktionen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art Bedacht zu nehmen ist (VwGH 30.6.2010, 2010/08/0102).
Ferner hat der VwGH im Erkenntnis vom 26.01.2001, 2001/02/0012, ausgesprochen, dass als Gründe für die Beigebung eines Verteidigers besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (etwa die Höhe der drohenden Strafe) zu berücksichtigen seien.

3.3.3. Die in diesem Beschwerdeverfahren gegen das genannte Straferkenntnis der belangten Behörde zu lösenden Rechtsfragen sind nicht als komplex zu

bezeichnen, hängt doch die Frage, ob die antragstellende Partei die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen und zu verantworten hat, nicht von der Lösung von Rechtsfragen, sondern von der Klärung von Sachverhaltsfragen ab. Konkret ist die Frage zu klären, ob die antragstellende Partei am 22.02.2022 um 16:50 Uhr an der am Tatort stattfindenden Kundgebung den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten hat. Zu diesen Sachverhaltsfeststellungen bedarf es keiner Rechtsvertretung.

Die verhängte Geldstrafe ist relativ niedrig. Bezüglich der angedrohten Ersatzfreiheitsstrafen ist darauf hinzuweisen, dass diese nur bei Uneinbringlichkeit der allenfalls im Beschwerdeverfahren zu verhängenden Geldstrafe vollstreckt werden darf.

3.4. Zusammengefasst liegen daher die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht kein Anwaltszwang besteht und dass auch das Gericht gemäß § 13a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 VStG iVm § 38 VwGVG von Gesetzes wegen verpflichtet ist, den Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben. Daraus ergibt sich, dass die Beigabe eines Verteidigers für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nur in Ausnahmefällen zu bewilligen ist, in denen es neben der vom Gesetz umschriebenen Mittellosigkeit des Beschuldigten, die Komplexität der Rechtssache in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht und/oder die Höhe der drohenden Strafe erfordern.

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfahrenshilfe ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen, weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und

nicht verallgemeinungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann